



per E-Mail

Wien, am 01. April 2020
ZI.520/010420/PÖ

An alle Landesgeschäftsführer! An alle Landesverbände!

Betreff: SARS-CoV-2 Fristen und Vergabe Info Stand 01. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Generalsekretariat des Österreichischen Gemeindebundes erlaubt sich, Ihnen die aktuellen Informationen von Seiten des Bundes zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln:

Rundschreiben des BMJ zu vergaberechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der COVID-Krise

In einem aktuellen Rundschreiben erläutert das BMJ seine Rechtsansicht zu einigen drängenden Fragen betreffend laufender Vergabeverfahren. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es inhaltlich kaum Neuerungen gibt und die bereits ergangenen Informationen von Seiten des Gemeindebunds darin bestätigt wurden. Im Folgenden ein kurzer Überblick über die Informationen des Rundschreibens, näheres entnehmen Sie bitte der Beilage:

- Anwendung der Ausnahmenvorschriften: Der Ausnahmetatbestand „Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen der Republik Österreich (vgl. §§9 Abs. 1 Z 3 und 178 Abs 1 Z 3 Bundesvergabegesetz) findet in der aktuellen Situation **keine** Anwendung, da die Beschaffungen nicht geheim sind.
- Anwendung von Sonderverfahren: Das BMJ sieht in der COVID-19 Epidemie eine „klassische Notsituation“, wegen der ein Sonderverfahren für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, welches in Zusammenhang mit der Notsituation vorgenommen wird, durchgeführt werden kann. Dabei ist unter anderem darauf zu achten, dass die Direktvergabe an einen Wirtschaftsteilnehmer nur dann zulässig ist, wenn nur ein Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein wird, den Auftrag zu erfüllen. Das BMJ weist ausdrücklich darauf hin, dass die Wahl des Sonderverfahrens als „ultima ratio“, also als letztes Mittel gewählt werden soll. Die weiteren Voraussetzungen und Besonderheiten entnehmen Sie bitte dem beigelegten Schreiben.



- Fristen in laufenden Verfahren: Die Verlängerung von vom Auftraggeber festgelegten Fristen, wie etwa Teilnahme oder Angebotsfristen, ist möglich und erscheint dem BMJ in der aktuellen Lage geboten.
- Das BMJ weist ebenfalls auf die Möglichkeit hin, Hearings und Angebotsöffnungen über Video-Konferenzen abzuhalten.
- Durchführung eines neuerlichen Verfahrens auf Grund einer Vertragsänderung: Kommt es zu wesentlichen Vertragsänderungen, ist ein neuerliches Verfahren durchzuführen. Im Schreiben des BMJ finden sich Ausführungen zu den „de minimis“-Vertragsänderungen, die bloße Erhöhung oder Minderung einer bestellten Stückzahl ist keine wesentliche Änderung, solange die Änderungen nicht mehr als 50% des ursprünglich vereinbarten Wertes überschreiten.
- E-Vergabe im Unterschwellenbereich: Die elektronische Kommunikation ist nur im Oberschwellenbereich verpflichtend, aber auch im Unterschwellenbereich möglich und zulässig.

Geplante Gesetzesänderung hinsichtlich Fristen im Vergabeverfahren (3. COVID-19-Gesetz)

Aus Art. 16 2. COVID-19-Gesetz ergaben sich einige Unklarheiten und Probleme hinsichtlich der Fristen in Vergabeverfahren, insbesondere die Hemmung der Frist für das Einbringen von verfahrenseinleitenden Schriftsätzen, etwa für Nachprüfungsverfahren. Die Unterbrechung der Fristen in laufenden Verfahren vor den Verwaltungsgerichten hatte zur Folge, dass große Unsicherheiten hinsichtlich der Bestandsfestigkeit von Vergaben entstanden. Die geplante Gesetzesänderung soll diese Probleme wie folgt beheben:

- Die Fristen für bei Verwaltungsgerichten anhängigen Nachprüfungsverfahren und bei Verfahren hinsichtlich der Erlassung von einstweiligen Verfügungen sind bis 6. April 2020 unterbrochen und beginnen mit 7. April neu zu laufen. Für Fristen, die nach Tagen bestimmt sind und für die ein Fristauslösendes Ereignis bestimmt ist, gilt der 7. April 2020 als Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
- Die Verlängerung von Fristen für das Stellen verfahrenseinleitender Anträge in Zusammenhang mit Nachprüfungsverfahren soll mit Inkrafttreten des 3. COVID-19-Gesetzes enden.
- In Vergaben im Zusammenhang mit der dringenden Verhütung der Ausbreitung von COVID-19 oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung kommt dem Antrag auf einstweilige Verfügung keine aufschiebende Wirkung zu.

Sobald das 3. COVID-19-Gesetz im Nationalrat beschlossen wird, folgt eine weitere Information.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Beilagen

Rundschreiben Anwendung der vergaberechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der COVID-Krise